

6170/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ÖLLINGER, Freundinnen und Freunde haben am 18. Juni 1999 unter der Nr. 6474/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anderl - Feiern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die „Anderl - Feiern“ sind grundsätzlich eine innerkirchliche Angelegenheit. An den Prozessionen nehmen durchwegs ältere Menschen, die das Anderl von Rinn wegen der ihm zugesprochenen Fürbittenwirkungen verehren, teil. Bisher ergab sich kein gesetzlicher Grund, der in diesem Zusammenhang ein Sammeln von staatspolizeilichen Erkenntnissen im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes rechtfertigen würde.

Zu Frage 2:

Zu rechtsextremistischen Bestrebungen bzw. rechtsextrem ausgerichteten Druckwerken werden solche gezählt, die aufgrund einer nationalistischen, rassistischen oder staatsautoritären bzw. -totalitären Weltanschauung entsprechende Ziele verfolgen. Der Inhalt der bei den Sicherheitsbehörden vorliegenden Ausgaben des zitierten Druckwerkes ließ keine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des Verbotsgesetzes erkennen.

Zu Frage 3:

Die "Volksbewegung für sittliche und soziale Erneuerung" besitzt als Verein mit Sitz in Salzburg Rechtspersönlichkeit.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Vereinsaktivitäten entsprachen bisher den der Vereinsbehörde vorgelegten Statuten. Einige dem Verein angehörende Personen sind zwar wegen rechtsrevisionistischer und antisemitischer Aktionen bekannt, doch sind diese Aktivitäten nicht in Zusammenhang mit dem Verein zu bringen.